



Beschluss PV RR 186/2019

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Rostock (PV RR) für das Haushaltsjahr 2020

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen.
2. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen auf der Internetseite des Planungsverbandes Region Rostock (www.pvrr.de) zu veröffentlichen.

Vorsitzender

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, den 17.12.2019

Erläuterung:

Die Haushaltssatzung 2020 wurde mit ihren Anlagen durch den Vorstand und den Verwaltungs- und Rechnungsprüfungsausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Projekte wurden mit dem Planungsausschuss abgestimmt. Zum Beschlussvorschlag liegen den Verbandsvertretern der Vorbericht, Muster 5b zur Zusammensetzung der liquiden Mittel, der Ergebnis- und Finanzhaushaltsplan.

Rechtsgrundlagen: § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz, LPIG) vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. MV, S. 221, 228) und der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), des Kommunal-Doppik-Einführungsgesetzes MV vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V 2007, S. 410), der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 499), der Gemeindekassenverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 62) letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Mai 2016 (GVOBl.

M-V S. 311, 319), dem Doppik-Erleichterungsgesetz und der Doppik-Erleichterungsverordnung, beides vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019, 467, 499), der aktuellen Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik und zur GemKVO-Doppik (GVOBl. 2016, S. 310), letzte berücksichtigte Änderung vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019, 766) und GemKVO-Doppik sowie § 6 Abs. 1 Ziffer 5 der Satzung des Planungsverbandes Region Rostock in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2018.

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Rostock (PV RR) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2019 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	598.000	Euro
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	598.000	Euro
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0	Euro

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	538.600	Euro
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	598.000	Euro
Einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-59.400	Euro
b) Einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0	Euro
Einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0	Euro
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0	Euro

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5 Hebesätze

nicht belegt.

§ 6 Umlagen

Die Verbandsumlage wird auf 127.200 € festgesetzt. Sie wird, gemäß § 20 der Satzung des Planungsverbandes, anteilig im Verhältnis der Einwohnerzahl ihrer Mitglieder in der Verbandsversammlung erhoben. Dementsprechend werden von den Mitgliedern des PVRR folgende Umlagen erhoben:

Hansestadt Rostock	62.665,95 €
Landkreis Rostock	49.473,42 €
Stadt Bad Doberan	3.747,31 €
Stadt Güstrow	8.772,32 €
Stadt Teterow	2.541,01 €

Die Zahlung der Umlage ist von den Mitgliedern an den Planungsverband spätestens bis zum 15.02.2020 vorzunehmen.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Der PV RR verfügt über kein eigenes Personal.

§ 8 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen

Der Vorstand entscheidet im laufenden Haushaltsjahr über die Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen in begründeten Einzelfällen bis zu einer Höhe von 50.000 €.

Der Vorsitzende des Planungsverbandes wird ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung von überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einer Höhe von 20.000 € eigenverantwortlich zu erteilen.

Der Leiter der Geschäftsstelle wird ermächtigt, über die Leistung überplanmäßiger bzw. außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € zu entscheiden.

§ 9 Wert- und Erheblichkeitsgrenzen für die Nachtragshaushaltsplanung

§ 48 KV Abs.2 MV regelt die Bestimmungen zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung. Der PV RR bestimmt die Erheblichkeitsgrenze entsprechend Abs.2 Ziff. 3 wie folgt:

Wenn für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche, zahlungswirksame Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen i.S.d. § 48 Abs. 2 Ziff. 3 KV M-V im Einzelfall 10 % der Gesamtaufwendungen des Haushalts überschritten werden, entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen (Aufwendungen/ Auszahlungen in erheblichem Umfang), ist der Verbandsversammlung ein Nachtragshaushalt zur Beschlussfassung vorzulegen.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 0 €.

2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -51.280 €.

3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 0 €.



Vorsitzender

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, 17.12.2019